

**Promotionsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 23.07.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 543) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Promotionsordnung erlassen:

<i>Teil I: Allgemeines</i> .....	3
<b>§ 1 Promotion</b> .....	3
<b>§ 2 Promotionsausschuss</b> .....	3
<i>Teil II: Zulassung zum Promotionsverfahren</i> .....	4
<b>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	4
<b>§ 4 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren</b> .....	5
<i>Teil III: Promotionsstudium</i> .....	5
<b>§ 5 Promotionsstudium</b> .....	5
<b>§ 6 Aufbau des Studiums</b> .....	6
<b>§ 7 Studienprogramm</b> .....	6
<b>§ 8 Bewertung von Studienleistungen</b> .....	7
<b>§ 9 Anrechnung von Leistungen auf das Promotionsstudium</b> .....	7
<b>§ 10 Zertifikat</b> .....	8
<b>§ 11 Qualitätssicherungskommission Promotionsstudium</b> .....	8
<i>Teil IV: Promotionsprüfung</i> .....	9
<b>§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung</b> .....	9
<b>§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, Rücktritt</b> .....	9
<b>§ 14 Zulassung zur Promotionsprüfung</b> .....	10
<b>§ 15 Dissertation</b> .....	10
<b>§ 16 Betreuung</b> .....	11
<b>§ 17 Prüfungskommission</b> .....	11
<b>§ 18 Bewertung der Dissertation</b> .....	12
<b>§ 19 Disputation</b> .....	13
<b>§ 20 Bewertung der Promotionsleistung</b> .....	14
<i>Teil V: Veröffentlichung und Vollzug der Promotion</i> .....	14
<b>§ 21 Veröffentlichung der Dissertation</b> .....	14
<b>§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen</b> .....	16
<b>§ 23 Vollzug der Promotion</b> .....	16

<b>§ 24</b>	<b>Erneuerung der Promotionsurkunde</b> .....	16
<i>Teil VI: Promotion honoris causa</i> .....		16
<b>§ 25</b>	<b>Ehrenpromotion</b> .....	16
<i>Teil VII: Kooperationsvereinbarungen</i> .....		17
<b>§ 26</b>	<b>Promotion im Zusammenwirken mit einer Partnerfakultät</b> .....	17
<b>§ 27</b>	<b>Abkommen</b> .....	17
<b>§ 28</b>	<b>Entsprechende Anwendung</b> .....	17
<b>§ 29</b>	<b>Zulassung</b> .....	17
<b>§ 30</b>	<b>Betreuung und Promotionsstudium</b> .....	18
<b>§ 31</b>	<b>Dissertation</b> .....	18
<b>§ 32</b>	<b>Gutachten</b> .....	18
<b>§ 33</b>	<b>Mündliche Prüfung</b> .....	18
<b>§ 34</b>	<b>Prüfungskommission</b> .....	19
<b>§ 35</b>	<b>Abschluss des Promotionsverfahrens</b> .....	19
<i>Teil VIII: Abschließende Regeln</i> .....		19
<b>§ 36</b>	<b>Entziehung des Doktorgrades</b> .....	19
<b>§ 37</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b> .....	19

*Teil I: Allgemeines***§ 1****Promotion**

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) aufgrund eines Promotionsstudiums, einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann die Fakultät den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

**§ 2****Promotionsausschuss**

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
  - a. fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  - b. einem Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertretern der Promotionsstudierenden
  - c. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Von den unter Nummer b) genannten Mitgliedern soll je eines aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik stammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Fachbereichsrat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören; entsprechend wird der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) mindestens vier weitere Mitglieder, von denen mindestens drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, anwesend sind.
- (6) Der/die Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Dies gilt nicht für Entscheidungen im Sinne von § 18 Abs. 7 und § 22.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen im Sinne von § 18 Abs. 7 und § 22 haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer Stimmrecht.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

*Teil II: Zulassung zum Promotionsverfahren***§ 3****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zum Promotionsstudium. Neben der Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren und Promotionsstudium voraus:
  - a. einen Abschluss eines Hochschulstudiums der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Ökonomik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als ein „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b. einen Abschluss eines Hochschulstudiums der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Ökonomik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien oder
  - c. einen Abschluss eines Masterstudiums im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des HG NRW der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder Ökonomik oder
  - d. den Abschluss eines Hochschulstudiums in einem anderen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als ein „Bachelor“ verliehen wird, und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien oder
  - e. einen Abschluss eines Masterstudiums im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des HG NRW in einem anderen Fach und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b, d und e legt der Promotionsausschuss die zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen fest, durch welche grundlegenden Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik nachgewiesen werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. d und e umfasst der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen maximal 24 Credit Points, soweit keine anrechenbaren Vorkenntnisse vorliegen.
- (3) Das Studium nach § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c muss mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) abgeschlossen sein (qualifizierter Abschluss). In Ausnahmefällen können auch Studierende mit der Abschlussnote „befriedigend“ (3,5) zugelassen werden, wenn der Betreuer/die Betreuerin dies besonders begründet und der Promotionsausschuss dem zustimmt; der Promotionsausschuss legt in diesem Fall fest, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelnen noch zu erbringen sind. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. d und e prüft der Promotionsausschuss, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt; er kann die Zulassung von weiteren Studienleistungen oder Studienprüfungen abhängig machen. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn die Note in dem anderen Fach der Note „gut“ in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang entspricht; wenn die Note in dem anderen Fach der Note „befriedigend“ in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang entspricht, gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (4) Abschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss soll zur Prüfung der Gleichwertigkeit ein Gutachten der KMK-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen. Kann die Gleichwertigkeit nicht positiv festgestellt werden, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung verweigern oder

die Anerkennung des ausländischen Abschlusses von der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen.

#### **§ 4**

##### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu beantragen; gleiches gilt für die vorläufige Zulassung. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Kandidat/die Kandidatin sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen angemeldet hat,
  2. die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen einem Betreuer/einer Betreuerin und dem Bewerber/der Bewerberin (§ 16 Abs. 2),
  3. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang des Bewerbers/der Bewerberin Aufschluss gibt, sowie
  4. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die abgelegten Staats- oder Hochschulprüfungen.
- (2) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Eine Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, der Kandidat/die Kandidatin sich bereits erfolglos einer wirtschaftswissenschaftlichen Doktorprüfung unterzogen hat oder sich zu einer solchen an einer anderen Hochschule angemeldet hat, keine Betreuungsvereinbarung vorliegt oder die Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht eingereicht werden. Mit der Zulassung ist der Bewerber/die Bewerberin zum Promotionsstudium zugelassen.
- (3) Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Fakultät über und verbleiben bei den Akten.

#### *Teil III: Promotionsstudium*

#### **§ 5**

##### **Promotionsstudium**

- (1) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik oder der Ökonomik, einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber muss an der Westfälischen Wilhelms-Universität während des Promotionsstudiums als Promotionsstudierender eingeschrieben sein. Die Einschreibung soll bis zur Abgabe der Dissertation bestehen bleiben.
- (3) Der/die Studierende muss Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolvieren. Höchstens zwei Lehrveranstaltungen können bei der Betreuerin/dem Betreuer absolviert werden.
- (4) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden. Das Promotionsstudium erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis vier Semestern.

- (5) Studienleistungen, die im Rahmen eines für die Zulassung relevanten Studiums nach § 3 Abs. 2-4 erbracht werden, können nicht auf das Promotionsstudium angerechnet werden. Studienleistungen, die an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erbracht werden, können bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Promotionsstudium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. Zeitliche Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der Module sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden entspricht in der Regel sechs Leistungspunkten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (4) Lehrveranstaltungen können zulassungsbeschränkt sein.

## **§ 7**

### **Studienprogramm**

- (1) Die Studierenden müssen die folgenden 30 Leistungspunkte erwerben (Pflichtprogramm):
- 18 Leistungspunkte aus den Modulen „Forschungsmethoden“ und „Theoriekurse“, davon mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Modul „Forschungsmethoden“,
  - weitere 6 Leistungspunkte aus dem Modul „Qualifikationskurse“,
  - 6 Leistungspunkte durch ein Seminar (Modul „Oberseminar“).
- (2) Die Teilnahme an einem Qualifikationskurs kann durch einen Vortrag auf einer wissenschaftlichen Konferenz mit Begutachtungsverfahren oder durch Leistungspunkte aus den Modulen „Forschungsmethoden“ und „Theoriekurse“ ersetzt werden. Das Oberseminar wird in der Regel beim Betreuer/bei der Betreuerin belegt. Mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin kann das Oberseminar ersetzt werden durch:
- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz mit Begutachtungsverfahren, auf welcher der Studierende eine eigene Forschungsarbeit vorstellt oder
  - eine Lehrveranstaltung aus den anderen Modulen des Promotionsstudiums,
  - die Teilnahme an einem Doktorandenseminar einer anderen Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder einer anderen Institution.
- (3) Die Studierenden können bis zu 30 zusätzliche Leistungspunkte im „Wahlmodul“ erwerben (Wahlprogramm). Wird das Pflicht- und Wahlprogramm erfolgreich abgeschlossen, so verleiht der Fachbereich nach Maßgabe von § 10 ein zusätzliches Zertifikat.
- (4) Studierende werden bei der Wahl ihres Studienprogramms von ihrem Betreuer/ihrer Betreuerin (§ 16 Abs. 2 der Promotionsordnung) beraten.

## **§ 8**

### **Bewertung von Studienleistungen**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die für den Erwerb von Leistungspunkten zu erbringenden Studienleistungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel das erfolgreiche Bestehen von einer oder mehreren Leistungsüberprüfungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle.
- (3) Studienleistungen werden in der vom Veranstalter festgelegten Sprache erbracht.
- (4) Für Studienleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Studienleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Leistungen auf das Promotionsstudium**

- (1) Studienleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht werden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag auf die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Gleiches gilt für Studienleistungen, die an anderen Institutionen (Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Verbänden etc.) erbracht werden.
- (2) Studienleistungen, die in einem Masterstudiengang erbracht worden sind, können bei Gleichwertigkeit auf die im Wahlmodul zu erbringenden Leistungen für das Zertifikat nach § 10 angerechnet werden. Eine Anrechnung von in einem Masterstudiengang erbrachten Leistungen auf das Promotionsstudium nach § 5 ist nicht möglich.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können auf Antrag Leistungen abweichend von § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 auf die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.
- (4) Über Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Leistungen nach Abs. 3 auf das Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss.

**§ 10****Zertifikat**

- (1) Studierende, die im Promotionsstudium mindestens 60 Leistungspunkte erzielen, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme am Promotionsstudium, welches die besondere Forschungskompetenz bescheinigt und zur Bewerbung auf weiter qualifizierende Stellen (z.B. Juniorprofessuren) genutzt werden kann.
- (2) Das Zertifikat weist die besuchten Module und die erzielten Noten aus. Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist, dass mindestens 18 Leistungspunkte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden.
- (3) Habilitandinnen und Habilitanden der Fakultät, die an Modulen des Promotionsstudiums erfolgreich teilnehmen, können hierüber eine Bescheinigung erhalten, welche die besuchten Module und erzielten Noten ausweist.

**§ 11****Qualitätssicherungskommission Promotionsstudium**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt eine Qualitätssicherungskommission für das Promotionsstudium. Mitglieder der Qualitätssicherungskommission sind:
  - a. 5 Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, welche nach § 16 Abs. 1 der Promotionsordnung eine Promotion betreuen können,
  - b. 1 Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und 2 Vertreter der Promotionsstudierenden und
  - c. 1 Vertreter der Masterstudierenden.Der Fachbereichsrat wählt auch Stellvertreterinnen/Stellvertreter der vorgenannten Personen. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den Sitzungen der Qualitätssicherungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind für zwei Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt ein Mitglied der Qualitätssicherungskommission zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum Stellvertretenden Vorsitzenden/zur Stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer kommen.
- (4) Die Qualitätssicherungskommission sichert die Qualität des Promotionsstudiums, des Lehrangebots und der Prüfungsleistungen. Sie wirkt auf eine kontinuierliche Verbesserung des Promotionsstudiums hin. Sie entscheidet, welche Lehrveranstaltungen in die Module „Forschungsmethoden“, „Theoriekurse“ und „Qualifikationskurse“ aufgenommen werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums sind zu evaluieren.

*Teil IV: Promotionsprüfung***§ 12****Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

Zur Promotionsprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber/die Bewerberin ist zum Promotionsverfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zugelassen.
2. Der Bewerber/die Bewerberin hat das Promotionsstudium gemäß § 5 ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert.
3. Der Bewerber/die Bewerberin hat die Auflagen, die ihm/ihr gegebenenfalls gemäß § 3 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt.
4. Der Bewerber/die Bewerberin hat selbständig eine Dissertation angefertigt; diese Arbeit ist noch nicht Gegenstand eines akademischen oder staatlichen Prüfungsverfahrens gewesen.

**§ 13****Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, Rücktritt**

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beantragen. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und hat das Thema der Dissertation und den Betreuer/die Betreuerin (§ 16 Abs. 1) zu benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein lückenloser Lebenslauf, der insbesondere über das Studium und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt,
  2. Nachweise über die Erfüllung der gemäß § 3 erteilten Auflagen,
  3. der Nachweis der Zulassung zum Promotionsverfahren,
  4. die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums,
  5. drei gedruckte Exemplare der Dissertation und eine elektronische Fassung,
  6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und dass die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat,
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit sich der Bewerber/die Bewerberin bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat und ob er/sie sich an einer anderen Hochschule in einem Promotionsverfahren befindet,
  8. eine schriftliche Erklärung, ob Ergebnisse der Dissertation nach § 15 Abs. 8 vorveröffentlicht wurden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von dem Bewerber/der Bewerberin zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Besteht die Prüfungskommission nach § 17 aus mehr als drei Personen, kann der Promotionsausschuss die Einreichung weiterer Exemplare der Dissertation verlangen.

**§ 14****Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
  - b. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Absatz 2 kann der Bewerber/die Bewerberin den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

**§ 15****Dissertation**

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem am Fachbereich in Forschung und/oder Lehre vertretenen Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Ökonomik oder der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden/der Doktorandin sein und einen wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Wirtschaftswissenschaften leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind.
- (4) Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Arbeit bestehend aus mehreren Aufsätzen verfasst sein. Bei kumulativen Arbeiten ist der Arbeit eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen Gesamtkontext voranzustellen.
- (5) Monographien werden als Alleinautor/Alleinautorin verfasst. Die Beiträge kumulativer Dissertationen können Koautoren/Koautorinnen haben. In diesem Fall ist eine von allen Koautoren unterschriebene Erklärung dem Antrag nach § 13 beizufügen, welche die Beiträge der einzelnen Koautoren zu dem gemeinsam verfassten Aufsätzen darstellt.
- (6) Die Arbeit muss in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form vorgelegt werden. Die eingereichte Datei muss das Herauskopieren von Textpassagen zulassen. Der Promotionsausschuss kann festlegen, welche Dateiformate zugelassen sind.
- (7) Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig verfasst habe. Die Mitwirkung von Koautoren habe ich durch eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 dokumentiert. Anderer als der von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

- (8) Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zulässig.
- (9) Der Betreuer/die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 17) dürfen Koautoren/Koautorinnen von Beiträgen sein, die zu einer kumulativen Dissertation gehören. Mindestens einer der Gutachter/Gutachterinnen (§ 17 Abs. 1) darf nicht Koautor/Koautorinnen von Beiträgen sein, die zu einer kumulativen Dissertation gehören.
- (10) Bei einer Monographie dürfen der Betreuer/die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 17) Koautoren/Koautorin von Veröffentlichungen sein (§ 15), die Ergebnisse der Monographie vorweg publizieren. Mindestens einer der Gutachter/Gutachterinnen (§ 17 Abs. 1) darf nicht Koautor/Koautorin von Vorveröffentlichungen im Sinne von § 15 Abs. 8 sein. Werden Vorveröffentlichungen in Koautorenschaft verfasst, so ist dem Antrag nach § 13 eine Erklärung nach § 15 Abs. 5 Satz 3 beizufügen.
- (11) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.

## **§ 16**

### **Betreuung**

- (1) Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. Betreuer/Betreuerin können sein:
  - a. alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (einschließlich Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren) des Fachbereichs,
  - b. durch Emeritierung oder Pensionierung oder durch Wegberufung an eine Hochschule mit Promotionsrecht ausgeschiedene ehemalige Prüfungsberechtigte im Sinne von Buchstabe (a) für einen Zeitraum von 10 Semestern ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die Fakultät verlassen haben; die Frist kann verlängert werden.

Die genannten Personen werden im Folgenden auch als Prüfungsberechtigte bezeichnet.
- (2) Der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit und der Bewerber/die Bewerberin halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest.

## **§ 17**

### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen sowie mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin. Sie wird vom Promotionsausschuss bestellt. Der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation kann einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) In der Prüfungskommission sollen mindestens zwei der drei Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik vertreten sein. Der Betreuer/die Betreuerin und ein Juniorprofessor/Juniorprofessorin/Honorarprofessor/Honorarprofessorin/außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin aus demselben Center oder Institut sollen nicht gleichzeitig Mitglieder der Prüfungskommission sein.
- (3) Ein Gutachter/eine Gutachterin muss eine Person sein, die nach § 16 die Betreuung einer Dissertation übernehmen kann. Für den Regelfall wird der Betreuer/die Betreuerin zum

Gutachter bestellt. Stellt der Doktorand/die Doktorandin einen Antrag, dass der Betreuer/die Betreuerin nicht Gutachter sein soll, so entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.

- (4) Die weiteren Gutachter können Personen nach § 16 Abs. 1 oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation sein. Im letzteren Fall muss der Gutachter/die Gutachterin Mitglied einer Hochschule oder Forschungseinrichtung sein oder in den letzten 3 Jahren gewesen sein. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Der Beisitzer/die Beisitzerin müssen die Anforderungen für Gutachter/Gutachterinnen nach Abs. 3 oder 4 erfüllen. Sie nehmen an der Disputation teil.
- (6) Jeder Gutachter/jede Gutachterin erstellt ein schriftliches Gutachten zur Dissertation.
- (7) Der Promotionsausschuss kann weitere Personen, die die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 erfüllen oder eine gleichwertige Qualifikation haben, zu Beisitzern bestellen.

## **§ 18**

### **Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Gutachter(innen) prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachter(innen) beantragen und begründen die Annahme (ggf. mit bestimmten Auflagen) oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Folgende Noten sind möglich:

summa cum laude	=	ausgezeichnet	=	0,00
magna cum laude	=	sehr gut	=	1,00
cum laude	=	gut	=	2,00
rite	=	bestanden	=	3,00
non rite	=	nicht bestanden	=	5,00

Zur differenzierten Bewertung können innerhalb der Grenzen 1,00 und 3,00 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenwerte um 0,25 bzw. 0,5 Punkte gebildet werden. Zudem kann die Note „magna cum laude plus“ (0,75 Punkte) vergeben werden.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn zwei Gutachter(innen) die Ablehnung (non rite) vorschlagen. In diesem Fall ist die Promotion endgültig gescheitert.
- (4) Leidet die Dissertation an Mängeln, die einer Annahme entgegenstehen, und können diese Mängel durch Umarbeitung oder Ergänzung behoben werden, so kann jeder Gutachter für die Umarbeitung oder Ergänzung eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten bestimmen. Die überarbeitete oder ergänzte Dissertation ist beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen, dem Gutachter/der Gutachterin erneut vorzulegen und von ihm/ihr gemäß Absatz 2 zu beurteilen; maßgeblich ist die längste zur Überarbeitung oder Ergänzung bestimmte Frist im Sinne des Satzes 1. Wird die Dissertation nicht innerhalb der gesetzten Frist erneut eingereicht, gilt sie als abgelehnt, sofern das Fristversäumnis maßgeblich auf ein Verschulden des Doktoranden/der Doktorandin zurückzuführen ist. Auch in diesem Fall ist die Promotion endgültig gescheitert.
- (5) Haben alle Gutachter und Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen, wird diese mit den Gutachten für eine Frist von zwei Wochen (Auslegungsfrist) zur Einsichtnahme für alle Prüfungsberechtigten der Fakultät im Dekanat ausgelegt. Die Prüfungsberechtigten werden hierüber rechtzeitig benachrichtigt. Alle Prüfungsberechtigten sind zur Einsichtnahme und

Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind schriftlich und innerhalb der Auslegungsfrist einzureichen.

- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter(innen) ihre Annahme vorschlagen und keine andere prüfungsberechtigte Person die Ablehnung empfohlen hat. Die Note der Dissertation ergibt sich vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 als das auf zwei Nachkommastellen berechnete arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten; weitere Nachkommastellen werden gestrichen.
- (7) Schlägt eine(r) der Gutachter(innen) oder ein anderer Prüfungsberechtigter/eine andere Prüfungsberechtigte die Ablehnung der Dissertation vor, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und die Note. Der Promotionsausschuss entscheidet ferner über die Bewertung der Dissertation, wenn die Notenvorschläge der Gutachter(innen) um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Gutachten einholen. Er kann auch auswärtige Gutachten einholen.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Nach Ablauf der Auslegungsfrist teilt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin die von den Gutachtern/Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten mit.

## **§ 19**

### **Disputation**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Form einer Disputation abgenommen. In ihr soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass sie/er imstande ist, einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften zu erbringen.
- (3) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation und an die Dissertation angrenzende Gebiete. Die Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Sie soll einschließlich Vortrag 60 Minuten dauern.
- (4) Die Disputation ist universitätsöffentlich; insbesondere sind Doktorandinnen/Doktoranden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Der Bewerber/die Bewerberin und die Mitglieder der Promotionskommission sind über den Zeitpunkt und den Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu unterrichten. Der Termin ist in der Universität bekannt zu machen.
- (6) Über den Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (7) Der Bewerber/die Bewerberin müssen die korrigierten Exemplare der Dissertation fünf Jahre aufbewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Disputation.

**§ 20****Bewertung der Promotionsleistung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 2. Es wird eine einheitliche Note für die mündliche Prüfung gebildet.
- (2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, setzt die Prüfungskommission aufgrund der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung die Gesamtnote für die Doktorprüfung fest. Sie ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der mit dem Faktor zwei gewichteten Note der Dissertation und der mit dem Faktor eins gewichteten Note der Disputation. Es werden nur 2 Nachkommastellen berücksichtigt. Der rechnerische Mittelwert ist auf den nächstbesseren (bis x,50) bzw. nächstschlechteren Notenwert (über x,50) zu runden. Die Gesamtnote ergibt sich aus § 18 Abs. 2; sie wird nur verbal ausgedrückt.
- (3) Unbeachtlich der Bewertung der Promotionsleistung nach § 20 Abs. 2 kann die Gesamtnote „summa cum laude“ nur gebildet werden, wenn alle Gutachten und die Disputation die Leistung mit „summa cum laude“ bewerten.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der Bewerber(in) das Ergebnis umgehend mit. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber/der Bewerberin eine Bescheinigung darüber aus, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Wird die mündliche Prüfung mit der Note „non rite“ bewertet, so kann sie der Bewerber/die Bewerberin auf Antrag einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholen. Wird auch die wiederholte mündliche Prüfung mit der Note „non rite“ bewertet, so ist die Promotion endgültig gescheitert. Dasselbe gilt, wenn die Wiederholungsfrist durch Verschulden des Doktoranden/der Doktorandin versäumt oder auf die Wiederholung verzichtet wird.
- (6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber/der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der Disputation und die hierfür ggf. einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Hat der Bewerber/die Bewerberin schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist er/sie nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt hat der Bewerber/die Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 18 Abs. 8 gilt entsprechend.

*Teil V: Veröffentlichung und Vollzug der Promotion***§ 21****Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Gutachter(innen) die Dissertation für druckreif erklärt haben.
- (2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt durch
  - a. die Ablieferung von 24 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der

- Prüfungsarbeit an die Fakultät, die diese Exemplare der Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung stellt, oder
- b. den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und 7 gedruckten Exemplaren der Dissertation oder
  - c. den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und die Abgabe von 24 Exemplaren, davon 5 mit Promotionsdaten und Lebenslauf, bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder
  - d. durch die Ablieferung von 7 gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Erforderlich ist ferner die Abgabe eines deutschen Abstract von maximal 1000 Zeichen (incl. Leerzeichen) plus 5 bis 7 deutsche Schlagwörter und die Erklärung zur Abgabe digitaler Dissertationen. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall nach dem Muster der Universitäts- und Landesbibliothek schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der zu Veröffentlichung freigegebenen Dissertation übereinstimmen. Die Universitäts- und Landesbibliothek veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist; oder
  - e. die Ablieferung von 15 identischen Mikrofiche-Exemplaren und 9 gedruckten Exemplaren der Dissertation.
  - f. In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität Münster das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
  - g. Wird die Dissertation in einem wissenschaftlichen Buchverlag veröffentlicht, soll an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Dissertation der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster handelt.
  - h. Alle gedruckten Exemplare müssen in Seitenzählung und Layout identisch sein und sind zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster". Auf dem Titelblatt oder der Rückseite des Titelblatts sind die Namen des Dekans/der Dekanin und der Erst-/Zweitgutachter/Erst-/Zweitgutachterin sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Ferner muss die Dissertation am Schluss einen Lebenslauf enthalten, der den wissenschaftlichen Werdegang des Doktoranden kurz darstellt und Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge des Besuchs enthält. Im Fall einer Verlagsveröffentlichung (§ 21 Abs. 2 c)) gilt § 21 Abs. 2 h) nur für 5 Exemplare.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 1 ohne Verschulden des Bewerbers/der Bewerberin nicht eingehalten, so kann sie verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin oder des Betreuers/der Betreuerin der Promotionsausschuss. Wird die Frist gemäß Absatz 1 nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.
  - (4) Eine digitale Version der Dissertation hat der Bewerber/die Bewerberin zusammen mit dem Nachweis über die Veröffentlichung zu den Akten der Fakultät zu geben.

**§ 22****Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist dem Bewerber/der Bewerberin mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 23****Vollzug der Promotion**

- (1) Ist die Dissertation veröffentlicht und sind die Pflichtexemplare im Dekanat der Fakultät abgeliefert, so hat der Bewerber/die Bewerberin die Promotionsleistungen erbracht.
- (2) Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von dem Dekan/der Dekanin eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber/der Bewerberin übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält er/sie das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann dazu ermächtigen, den Doktorgrad schon vor Aushändigung der Promotionsurkunde zu führen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. Der Nachweis wird regelmäßig durch die Vorlage eines schriftlichen Verlagsvertrages erbracht. Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 21 Abs. 1 und 3 genannten Fristen veröffentlicht wird.

**§ 24****Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

*Teil VI: Promotion honoris causa***§ 25****Ehrenpromotion**

- (1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 in der Person des/der Vorgeschlagenen erfüllt sind.
- (3) Der Vollzug der Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Fachbereichsrates voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

- (4) Die Ehrenpromotion wird von dem Dekan/der Dekanin durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste des/der Promovierten gewürdigt werden.

*Teil VII: Kooperationsvereinbarungen*

**§ 26**

**Promotion im Zusammenwirken mit einer Partnerfakultät**

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ (Dr. rer. pol.) auch im Zusammenwirken mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer aus- oder inländischen Partneruniversität („Partnerfakultät“). Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einem Promotionsstudium, einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

**§ 27**

**Abkommen**

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 26 Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Für die Mitwirkung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regeln. Das Abkommen wird vom Fachbereichsrat beschlossen.

**§ 28**

**Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 24, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

**§ 29**

**Zulassung**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber muss von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und der Partnerfakultät zum Promotionsverfahren (§§ 3, 4) und zur Promotionsprüfung (§§ 12 ff.) zugelassen werden.
- (2) § 4 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
- a. eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung zugelassen sind;
  - b. eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;

- c. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 30 Absatz 2.

### **§ 30**

#### **Betreuung und Promotionsstudium**

- (1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 29 Absatz 2 lit. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden. Die Erklärung über die Zulassung zur Promotion kann nachgereicht werden.
- (2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber jeweils mindestens ein Semester als Promotionsstudent/Promotionsstudentin an der Universität Münster und an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Promotionsstudium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (3) Während der Zeit der Einschreibung an der Universität Münster soll der Bewerber/die Bewerberin an dem Promotionsstudium nach § 5 teilnehmen.

### **§ 31**

#### **Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder in einer andern im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen.
- (2) Es ist eine Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch anzufügen, wenn die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst ist.
- (3) Auf Verlangen des Promotionsausschusses muss der Betreuer/die Betreuerin glaubhaft machen, dass er/sie über die notwendigen Sprachkenntnisse zur Bewertung der Dissertation verfügt.

### **§ 32**

#### **Gutachten**

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.
- (2) Der Gutachter der Universität Münster muss die Qualifikation eines Betreuers nach § 16 erfüllen.
- (3) Für die Sprache der Gutachten gelten § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.

### **§ 33**

#### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine Disputation sein.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 31 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie ist universitätsöffentlich.
- (4) Die Prüfung soll 60 Minuten dauern.
- (5) Näheres regelt das Abkommen nach § 27.

### **§ 34**

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüferinnen/Prüfern. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin/einem Prüfer vertreten sein. Der Promotionsausschuss (§ 2) setzt für die Universität Münster die Prüfungskommission unter Beachtung der Regeln des Kooperationsabkommens ein.

### **§ 35**

#### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

Die Ausstellung der Promotionsurkunde wird mit der Partnerfakultät/Partneruniversität geregelt.

#### *Teil VIII: Abschließende Regeln*

### **§ 36**

#### **Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation oder seinen/ihren Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Für Promotionsverfahren von Bewerbern/Bewerberinnen, deren Zulassung als Doktorand/Doktorandin vorher begründet worden ist, gilt die Promotionsordnung vom 29. Mai 2002 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Ordnung weiter; die Betroffenen können durch unwiderrufliche Erklärung für die neue Ordnung optieren. Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels